

Saale-Zeitung.

(Der Boten für das Saalkthal.)

Stromzwanzigster Jahrgang.

Bezugspreis
für Halle vierteljährlich 2,50 M., durch
die Post 3 M., monatlich 2 M.,
einmonatlich 1 M., ohne Postgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen.
Nummer 5002 des amtlichen
Zeitungsbearbeitungspreises.
Für die Redaktion verantwortlich
S. B. Albert Perling in Halle.
[Verbandsverbindung mit Weimar und Leipzig.]
Königs-Platz Nr. 17.

Anzeigen
werden die Spalte oder deren Raum
mit 20 Pfg. für die Zeile und in der Expedition,
von unten hinausgemessen und allen
Annoncen-Expeditionen angenommen.
Stimmen die Zeile 50 Pfg.

Erscheint täglich mit Ausnahme der
Tage nach den Sonn- u. Feiertagen.
[Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nur
mit voller Quellenangabe gestattet.]

Nr. 152.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 3. Juli

1890.

Bestellungen

auf die Saale-Zeitung für das laufende Viertel-
jahr werden von allen Reichspostanstalten, in Halle von
der unterzeichneten Expedition und den bekannten Aus-
gabestellen, unangefordert angenommen. Die Expedition.

Die Antislaveri-Konferenz.

Zum zweiten male in einem Jahre ist die erfreuliche Er-
scheinung zu konstatieren, daß unter den Mächten Europa's
eine Kulturfrage gegenüber vollem Einverständnis erzielt
werden konnte. Wie später die Berliner Arbeiterkongress-Konferenz,
hat man, als sie am 18. November 1889 zusammentrat, auch
die britischer Antislaveri-Konferenz mit mißtrauischer Skepsis
begrüßt: die Hindernisse erschienen zu groß, die Interessen
gegenüber zu tiefgreifend, als daß man ein günstiges Resultat
zu hoffen gewagt hätte. Und in beiden Fällen ist das Er-
gebnis nun das nämliche: übereinstimmende Bestimmungen sind
von der realen Wirklichkeit vermischt worden, innerhalb der
gegebenen Grenzen aber wurde ein für die gesamte Kultur-
welt bedeutendes und zugleich rühmliches Einvernehmen
begründet.

Die Antislaveri-Bewegung ist von England ausgegangen,
aber eine einzelne Macht mußte an der Schwierigkeit des
Unternehmens notwendig scheitern, und mit Recht hat im
vorigen Jahre der englische Premier die nunmehr abgeschlossene
Konferenz einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte dieser
kulturellen Bewegung genannt. Sechzehn Mächte haben sich
mit England in Brüssel vereinigt und in mehr als sieben
Monate lang wärender Arbeit ist endlich das Werk vollendet
worden. Die sieben vorkonferentiellen Generalakte umfaßt sieben
Kapitel und eine Schlußklärung, von der wir noch zu
sprechen haben werden. Eine Einigung wurde über die fol-
genden sieben Punkte erzielt: Das Gebiet der Sklavensjagen;
die Wege der Sklaventransporte; Sklaventransport zur See;
die Bestimmungen über Handel mit Waffen und geistigen
Getränken; allgemeine Maßregeln gegen die Sklaverei; Ein-
richtungen zur gestärkten Durchführung der Befehle der
Generalakte. Damit sind die Grundzüge, die in der Berliner
Kongresse aufgestellt wurden, in allen Einzelheiten umschrieben
und es sind die Mittel angegeben, mit denen der Sklaverei
und insbesondere dem grauenhaften Sklavenshandel, wie er von
den arabischen Sklavensjägern betrieben wird, wirksam begegnet
werden kann.

Die ungewohnten Schwierigkeiten, die sich der Ausführung der
Brüsseler Entschlüsse entgegenzusetzen mußten, sind dadurch
freilich nicht aus der Welt geschafft. Eine europäische Kontrolle
ist namentlich in den Gebieten, die nicht im Besitz oder
mindestens unter dem Protektorat einer europäischen Macht
befindlich sind, ganz außerordentlich schwer durchzuführen.
Das Hauptgebiet der Sklavensjagen, das sich von der Küste
Afrika's bis zum oberen Kongo erstreckt, und in welchem Hippo
Tipp bisher sein gewaltthätiges Wesen trieb, wird nur mit
Waffenmacht von den Arabern der Barbarei zu säubern
sein, und daran ist einzuwirken, besonders in Anbetracht der
finanziell betrüblichen Lage der Kongoregierung, nicht zu denken.
In den Interessensphären Englands, Deutschlands und
Portugals liegt die der Sklaventransporte zur See vielleicht
verhindern, nicht aber von den Arabern betriebene
Wesensjagen im Innern des Landes. Und im Norden
sind die Bemühungen fruchtlos geblieben. Anzweigmittel zur Ver-
wirklichung der in Brüssel gefassten Beschlüsse gibt es nur
in bestehenden Grenzen und zu muß ein Teil der Ab-
machungen einen eben so platonischen Charakter tragen wie die
von der internationalen Arbeiterkongress-Konferenz als „wünschens-
wert" bezeichneten Fortschritte auf dem Gebiet der Fabrik-
gesetzgebung. Nur wenn man sich darüber klar ist, wenn man
die praktische Tragweite der hundert Artikel der Generalakte
nicht überschätzt, wird man dem Ergebnis der britischer
Konferenz wirklich gerecht werden können, das in erster Linie
ein moralisches ist und auch hierin eine Wohlthat mit dem
Anfang der Berliner Konferenz vom Frühjahr bietet.

Die finanzielle Nothlage der Kongoregierung ist schon er-
wähnt worden; König Leopold von Belgien, der kulturfreundliche
Besitzer des Werkes, hat seine privaten Mittel für den
Kongress vollständig erschöpft, und um die Kongoregierung finanziell
neu zu kräftigen und ihr zugleich die Mittel zur Durchführung
der von der Konferenz gegen den Sklavenshandel beschlossenen
Maßregeln zu gewähren, wurde den sieben Kapiteln der
Generalakte jene schon genannte Schlußklärung angehängt,
welche die im Kongressen auf Grund der Berliner Kongresse
herrschende Handelsfreiheit aufheben und der Kongoregierung
das Recht geben soll, Eingangsabgaben auf Waren bis zum Be-
trage von 10 Proz. des Wertes zu erheben. Fünfzehn der
beteiligten Mächte stimmten auch diesem achten Kapitel zu,
weil sie dadurch in die Möglichkeit versetzt wurden, auch für
ihre im Kongressen belegenen Bestellungen mit dem Einkommen
der Handelsfreiheit zu brechen und ihrerseits eintreffende Zölle
zu erheben. Die beiden anderen Mächte aber, Amerika und
Dolland, widersprachen, und ihr Widerspruch drohte das mis-
sliche Werk noch in letzter Stunde zum Scheitern zu bringen.
Mit Amerika, das sich an der Aufhebung der Bestimmungen
eines Vertrages, den es feierlich nicht mit abgeschlossen hatte,
nicht beteiligen wollte, wurde dadurch ein Einvernehmen erzielt,
daß man die Zollfrage in einer besonderen Erklärung von der
eigentlichen Generalakte ausnehmen und den Weg einer speziellen
Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der
Kongoregierung in diesem einen Punkte offen ließ. Dolland,
das im Kongressen keine Bestellungen hat und daher von den

Zöllen nur Nachtheile für seinen dortigen Handel zu gewärtigen
hat, sträubte sich lange, auf die Bestimmungen der Schluß-
klärung einzugehen. Erst in der vorigen Woche konnte der
vollständigen Bewilligung die Erklärung abgegeben, daß auch
eine Regierung, um das willkürliche Unternehmen nicht im
letzten Augenblicke zu gefährden, den Vereinbarungen beitreten
wolle. Damit war das Werk gesichert und die Generalakte
konnte von allen beteiligten Mächten unterzeichnet werden.

Einem moralischen Erfolg haben wir das Ergebnis der
Konferenz gewollt, zum ersten male ist vor der Welt fest-
gestellt worden, daß nicht nur unter den europäischen Mächten,
sondern auch in den Vereinigten Staaten von Amerika über
die Befandlung der afrikanischen Sklavensfrage volles Ein-
verständnis besteht. Es handelt sich hier um eine Frage von
eminenter Bedeutung für die gesamte Kultur: der Schreden-
herrschaft gewisloser und blutdürstiger Menschensjäger soll
ein Ende bereitet werden, und die zivilisatorische Natur aller
Kolonisationsversuche kann sich kein feineres Denkmal errichten,
als wenn es im Laufe der Zeit gelingen sollte, die Beschlüsse
der Abgesandten Generalakte auch thatsächlich durchzuführen.
Das Ziel ist wichtig; aber je mehr der Weltstand in Afrika
hinsinkt, je häufiger sich die Kartographie des dunklen Erd-
theils noch ändert, desto wichtiger war es, festzustellen, daß
alle zünftigen Herren der schwarzen Urbevölkerung einmüthig
sind in der Zurückweisung der barbarischen Gräueltaten
des Menschenshandels und der Sklavensjagen. Und
diese Einmüthigkeit ist in Brüssel erreicht worden.

Deutsches Reich.

□ Berlin, 1. Juli. An leitender Stelle hier wird die
Behauptung italienischer Blätter, daß Herr Geh. Rath
v. Schöller bei dem B. Stuhl über die deutsch-
feindliche Haltung des „Moniteur de Rome" und
der „Voce della Verita" ernstlich Besorgnisse ge-
führt habe, entschieden bestritten. Das beide Organe,
die übrigens indirekt vom Kardinal-Staatssekretär abhängen, oft
gegen den Dreubund eine sehr mißgünstige Sprache führen,
läßt sich nicht leugnen, doch haben sie das mit allen anderen
päpstlichen Organen gemein, und richtet sich ihre Polemik dabei
einst in erster Linie gegen Italien, nicht aber so sehr gegen
Deutschland. Außerdem steht es außer Frage, daß gerade der
„Moniteur de Rome" heute noch von seinem Gründer, Mon-
signor Galimberti, d. h. von einem lokalen Freunde Deutsch-
lands, westwärtige Dichtungen gegen die Reichsverpflichtung
er sowohl wie „Voce della Verita" lesen seit einiger Zeit mit
den Hauptorganen der Intransigenten in offener Feindschaft.
Der „Sachetti", der Direktor der „Voce", wurde vom „The-
sauratario" der „Unione", „Disipa" u. a. unerschöpflich als
Störenfried gebrandmarkt, d. h. gerade von Blättern, welche
mit Recht im Geruch wilscher Deutschfeindschaft stehen.
Daraus ergibt sich die Unschicklichkeit obiger Meldung ganz
von selbst. Wahr ist jedoch — und das ist an dieser Stelle
bereits vor Monaten gemeldet worden — daß das Verhältnis
zwischen Preußen und dem heil. Stuhl ein sehr frostiges
geworden ist, und das in dem Maße, daß wiederholt bereits
die Frage aufgeworfen ist, ob man denn gut thut, wenn man
die preussische Legation beim heil. Stuhl fortbestehen läßt.
So erklären sich auch heftige Vorwürfe nach dieser Richtung,
welche in gewissen als inspirirt geltenden Blättern laut ge-
worden sind. Unverhohlen wurde der heil. Stuhl darin als
eine Art Mittelglied russisch-französischer Allianz-
bestrebungen deunirt, und unter Hinweis darauf eine
Zurückziehung der preussischen Legation verlangt, weil dieselbe
nach Lage der Dinge für unsere Regierung einen praktischen
Nutzen nicht darbrächte, während sie für den Papst eine hoch-
wichtige internationale Konvention in sich schließt. Allein erst-
bakt ist an eine solche Maßnahme noch nicht gedacht worden.
Zunächst aber ist das Vertrauen dahin geltender Vorleser für
die neue kirchenpolitische Lage schon charakteristisch genug.

— Berlin, 1. Juli. Daß man in Friedrichshagen keineswegs
geneigt ist, alle die Anstreicherin, welche laut werden, geduldig
anzuhören, beweist nur Genüge die spröde, aber durchaus
berechtigte Abfertigung, welche der Fürst in hamburger Blättern
dem „Frank. Journal" zutheil werden ließ. Diese Absicht
wird auch in den Kreisen, welche dem Erfangler sonst nicht
sonderlich sympathisch gegenüberstehen, vollkommen gebilligt
werden müssen. Handelte es sich doch um eine unqualifizierbare
Wiedergabe von französischen Verleumdungen schändlicher Art,
welche direkt den Fürsten und einige hochgestellte
Beamte in der pariser Mithyllistenaffäre der doloßen
Anpflicht verdächtigt hätten. In absolut kritischer
Weise hatte das frankfurter Blatt diese Niederträchtigkeit
unverhüllt abgedruckt und dafür die Gemüthsruhe, in der
französischen Gewissenspresse als deren „deutsch-gouverne-
mentale" Eideschwur gefordert zu werden. Selbsterleuchtungs-
schweiget man von oben bis jetzt zu diesen verleumderischen
Mittheilungen. Falls sie von freisinnigen Organen wären
veröffentlicht worden, dürfte man kaum so viel Rücksicht
walten lassen.

* Die Kommission zur Vorbereitung des An-
trags des Reichstagsalters betr. das National-
denkmal für Kaiser Wilhelm I. beschloß mit allen
Stimmen gegen diejenige des Abg. Richter, die Entscheidung
über den Platz für das Denkmal über die Gestaltung des
Standbildes und über die engere Konferenz für den Entwurf
der Entscheidung des Kaisers zu übertragen.
Die Freisinnigen Goldschmidt, Dr. Sorbis, Dr. Meyer.
Berlin stimmten für den Antrag.

* Die Reichstagskommission für die Gewerbenovelle
legte gestern die Disposition Nr. 139a fort. Darnach soll der
Bundesrat ermächtigt werden, für Eisenarbeiten, für

Fabrikten, welche mit ununterbrochenem Feuer be-
trieben werden oder welche sonst durch die Art des
Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nacht-
arbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken
und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in
regelmäßige Arbeitsstunden von gleicher Dauer nicht
gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahres-
zeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135
Nbr. 1 bis 4; 136; 137 Abs. 1 des Reichsgesetzes über
Bestimmungen nachzulassen. Jedoch nur in solchen Fällen
die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stunden, für junge
Leute die Dauer von 60 Stunden, in Spinnereien von 64,
in Mägelen von 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Abg.
Sieg. beantragte, daß Spinnereien nur Ausnahmen von § 135
Nbr. 3 auszulassen, wonach junge Leute unter 16 Jahren
nicht länger als täglich 10 Stunden beschäftigt werden dürfen.
Abweichend beantragte derselbe, die Ausnahmen bei andern
Fabriken und bei Werkstätten auch auf Abs. 1 des § 137 aus-
zuwenden, wonach verheiratete Frauen höchstens zehn
Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Letzterer Antrag
wurde auch vom Fürst. B. Stuhl unter 16 Jahren
in Spinnereien die Zulassung der Frauenarbeit bis zu 11 Stunden
beantragt. Die Abg. v. Meißel-Rohow und Schmidt-
Oberfeld beantragten übereinstimmend, die Spinnereien in Nr. 3
zu streichen. Abg. v. Meißel-Rohow beantragte außerdem, den
Zweck des Nr. 3 in Nr. 4 zu überführen, daß die Arbeitszeit der
Dauer von 36 Stunden, die Arbeit der jungen Leute 60 Stunden
verpflichteter Arbeiterinnen 60, ununterbrochener Arbeiterinnen 66,
in Mägelen für letztere 60 Stunden wöchentlich nicht über-
schreiten und bei Nachtzeit nicht über 10 Stunden stän-
digen darf; wofür den Arbeitshunden soll eine in allem
Schrittens schrittweise Besserung bewirkt werden. Abg. Richter
beantragte, die Maßnahmbearbeitung der Arbeit in Spinnereien von 64
auf 60 Stunden wöchentlich zu erhöhen. Abg. Wellner
beantragte: „Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen
Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen,
Sieg. ließ außer Kraft zu legen, wenn der Reichstag dies vorzuziehen.
Sieg. beantragte, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die
Fabriken mit ununterbrochenem Feuerbetriebe, welche die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die
Nacht-Ruhe bittet, Rückfall auf die bestränzte Konferenzlage
der Spinnereien zu nehmen, für die ein Uebergang zu den
strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die An-
ordnungen des Bundesrats ermöglicht werden möchte, er ist daher
zu dem Antrag Nr. 4 in Nr. 1 umzuwandeln, wobei die maß-
gebende Bestimmung der Fabrikten mit ununterbrochenem
Betriebe, welche die Nacht-Ruhe b

Fortsetzung des Ausverkaufs.

Ph. Liebenthal & Co.,

Markt, Ecke Leipzigerstrasse.

Vom 1. October: **Neues Geschäftslokal Leipzigerstrasse 103,**

im Hause des Herrn Bruno Freytag.

Geschäftsbücher in höchster Vollendung

mit Schuber's patentirtem elastischen Rohhaut-Berührungsrücken. Diese epochemachende Neuheit ermöglicht ein sofortiges Öffnen und Schließen der Bücher selbst von der Mitte aus, sowie ein vollkommenes Glattanschlagen der Blattseiten. Zur Herstellung dieser Bücher empfiehlt sich

J. Zoebisch, Halle a. S., Große Steinstraße 66.

Schloßfreiheit-Lotterie
 Schlußziehung vom 7.—12. Juli cr.
 Hierzu empfehle und verkaufe

Originallosse	1/11 M. 112	1/12 M. 56	1/14 M. 28	1/18 M. 14	Porto und Gewinn
Antheillosse	1/16 M. 7,50	1/32 M. 3,75	1/64 M. 2,10	1/128 M. 1,05	50 %

D. Lewin, Berlin C., Spandauerbrücke 16.
 Reichsbank-Giro-Conto. Telegr.-Adr.: „Goldquelle“ Berlin.
 400000 A. 2 à 300000 A.



Korb- und Kinderwagen-Fabrik

von **F. W. Berger**

befindet sich zur
Poststraße Nr. 4.

Kinderwagen auf Abzahlung.



Geschnittene Holz- u. Brettwaren,
 fein russ. und polnische Kerstiefer, für Glaser, Tischler, Wäcker etc.
 sich besonders eignend, verkaufe bei reeller Bedienung zu den annehmbar-
 sten billigen Preisen.

Winkelmanns Dampfsägewerk,
 Caldoew bei Marienburg in Westpr.

C. Buchalla's
Magazin feiner gediegener Schuhwaren,
jetzt 11 Gr. Steinstr. 11,

hält feine Vorräthe
 für Herren, Damen und Kinder
 angelegentlich empfohlen.

Bestellungen nach Maß nach wie vor.

Der „Tip“
 für Deutsche Pferde-Rennen,
 Berlin NW., Unt. d. Linden 60.
 Bank-Conto: Deutsche Bank.
 „Tip“ für sämtliche
 Rennen Deutschlands,
 sowie für die Hauptrennen in
 Oesterreich-Ung., England u. Frankreich.
 Abonnements-Preise: 6 Monate 800 A.,
 — 3 Monate 175 A., — 1 Monat 75 A.,
 — für einzelne Rennstage 1 A. — Sämtliche
 „Tipp“ für deutsche Rennen werden
 unentgeltlich auch telegraphisch zuge-
 sandt. — Wettlaufträge beim Totalisator
 (minima 20 A.) werden unentgeltlich, bei
 Gewinn ohne jeglichen Abzug ausgeschüttet
 und binnen 24 Stunden kostenfrei reguliert.
 — Gedruckte Mittheilung wird franco
 zugesandt von **L. Cantz, Berlin NW.,**
 Unter den Linden 60.

Wie, meine Liebe, Sie geben sich
 so viele Mühe um die Unterhaltung von
 Kleibern für Ihren Knaben? Geben
 Sie meinen Vorr. der schöne Modestoffe
 einen Stoff 3 Mark und dasselbe Facon
 in guten Wolstoffes kostet 1 1/2 Mark
 in dem großen Special-Geschäft
 fertiger

Herren- u. Knaben-Garderobe
Hallesche
Concurrenz-Gesellschaft
 5 Leipziger-Strasse 5,
 1 Treppenhoch.

Grude-Coak vorzögl. Qual. eiserne ab Lager oder frei Haus
 billigst. Klinkhardt & Schreiber, Bauhof.

Marca Italia.
 Dieser unter Staatskontrolle stehende und daher garantirt
 reine rothe Tischwein der Deutsch-Italienischen Wein-
 Import-Gesellschaft (Centralverwaltung Frankfurt a. M.) ist
 bei Abnahme von 1 Flasche à 90 Pf. | excl.
 und " " " 12 " " à 85 " | Glas
 (die Flaschen werden mit 10 Pf. berechnet und auch so
 zurückgenommen)
 zu beziehen in Halle a. S. von **A. Angermann.**

Donnerstag den 3. Juli empfangen wir
 wieder in großer Auswahl
Belgische u. Dänische
Pferde.
Gebr. Strehl, Merseburg.

Von Freitag den
 4. Juli cr. ab steht ein
 großer Transport
Bayrischer Zugochsen
 preiswerth bei mir zum Verkauf.
Halle a/S. Joseph Frank,
 Merseburgerstraße 9a.

Zur Reise-Saison
 empfehle:
Tricot-Blousen und Taillen für Damen und Kinder in großer
 Auswahl, 25% unter regulärem Werth.
Satin-Blousen für Damen und Kinder 1,75 und 2,00, sonst das
 Doppelte.
Cattun-Blousen Stück 1 Mark.
Handschuhe, Rüschen, Strümpfe, Corsets, Tricot-
tagen, Schürzen in großer Auswahl.
 Sämmtliche Artikel werden wegen bevorstehendem Umzuge nach
Rannischestraße 3 (Nähe des alten
Marktes)
 zu ganz bedeutend herabgesetzten Preisen
 verkauft.
Gustav Blochert,
 Kleinschmieden 10.

Wohnungs-Verlegung.
 Heute verlegte meine Wohnung von St. Brauhausgasse 23 nach
Krusenbergstraße 4c.
Otto Wanke, Maler.

Atelier im Photograph Alter
Garten. Paul Gerber Markt 1.
 empfiehlt seine Herstellung nur scharfer Gruppen, sowie Einzelaufnahmen
 von kleinsten bis größten Portrait. Verkleinerungen und Vergrößerungen
 nach Bildern, Stadtansichten etc. etc.

Heilanstalt für Lungenkranke
Haidtschloß bei Plön (Holstein).
 Meine Heilanstalt ist am 15. Mai von Rotenburg (Dann.) nach
 Plön verlegt.
 Herrliche Gegend, zwei Seen am Schloße, 90 Hectar Wald.
 3 Klassen: 8 A., 10—12 A. und 15 A., alles inbegriffen, auch Wein.
 Wagen bei Bestellung an der Wahl.
 Auskunft durch den dirigirenden Arzt
Dr. med. A. Wiegner.

Massen-Auflagen
 druckt sehr sauber,
 schnell und billigst
Friedrich Nachf.
 Wittenberg-Halle.

Contobücher
Copirbücher
Copirbücher
Falzmappen
 eines bess. Fabrikat
Copirpressen
 sowie alle
Schreib- u. Comptoir-Utensilien
 empfiehlt in größter Auswahl
 und allerbesten Qualitäten
 billigst

Wilh. Schwarz,
 Leipzigerstr. 20.

Das meiste
Geld geht stets für Miß-
 tar-Mische, Miß-
 tar-Effecten,
 Gold- u. Silbertreiben, sowie ganze
 Nachschlagen von Kleidungs-
 sachen, Betten, Tisch-, Möbel
 u. v. **Friedrich Pelecke,**
 nur Geißstraße 29.

Familien-Nachricht.
Todes-Anzeige.
 (Verspätet).
 Gestern Nachmittag 5 Uhr verstarb
 nach kurzer Krankenlager unsere gute
 Mutter und Schwiegermutter
Marie Dorothee Köpf
 geb. Bierente aus Wilsdorfthal,
 welches hiermit allen Freunden und
 Bekannten zur Nachricht, um alles
 Beileid bittend, dient.
 Wilsdorf und Halle.
Die Hinterbliebenen.
 Begräbniß Donnerstag Nachmittag.
 Für den Funerariatsdienst verantwortlich
H. König in Halle.
 Expedition: Neue Bismarckstr. 1

Halle. Druck und Verlag von Otto Sengel.

